

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nr. 363.

Sonnabend den 29. December.

1855.

## Bekanntmachung.

Der Erbsatz für die im jetzigen Jahre bei der Reiterei ausgemusterten oder sonst in Abgang gekommenen Dienstpferde — ohngefähr 250 Stück — soll wiederum aus freier Hand erkaufst werden. Der Einkauf findet in Dresden bei der Reit- anstalt und in Borna auf dem Markt

am 13. Februar fünfzigsten Jahres

und folgende Tage statt. Alle Diejenigen, welche Pferde zum Ankauf bringen wollen, haben von nachstehenden Bedingungen Kenntnis zu nehmen.

- 1) Der Einkauf geschieht in den namhaft gemachten Garnisonorten sowohl an dem genannten Tage, als an den folgenden Montagen, Dienstagen, Donnerstagen und Freitagen, von früh 8 Uhr an, durch eine aus Reiter- officieren und einem Rosarzte bestehende Commission.
- 2) Diese Commission entscheidet, welche der vorgeschlagenen Pferde brauchbar erscheinen und mithin angenommen werden können.
- 3) Jedes zu erkaufende Pferd soll:
  - a) zwischen 5 und 7 Jahre alt,
  - b) mindestens 11 Viertel 2 Zoll (Bandmaß, nach Dresdner Elle) hoch,
  - c) Stute oder Wallach,
  - d) gesund und fehlerfrei, so wie regelmäßig gebaut sein.
- 4) Hengste, tragende Stuten und Pferde mit abgeschlagenen Schläuchen werden nicht gekauft, dagegen wird auf Farbe und Abzeichnung keine Rücksicht genommen.
- 5) Röker werden in der Regel nicht, und nur dann gelassen, wenn das Pferd übrigens von besonders guter Be- schaffenheit und der Preis angemessen ist.
- 6) Der Verkäufer hat sich sofort zu erklären, ob er das Pferd für den von der Commission gebotenen Preis über- lassen will oder nicht.
- 7) Die erkaufsten Pferde werden sofort bezahlt und von dem Militair übernommen.
- 8) Für jedes erkaufte Pferd werden außer dem Kaufpreise 10 Mgr. Halstergeld gewährt, wogegen der Verkäufer eine Strickhalfter nebst Strick mit dem Pferde zu übergeben hat.
- 9) Kommen innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage des Kaufes an gerechnet, an den erkaufsten Pferden Hauptfehler (rotig, staarblind, dämpfig, dumme) zum Vorschein, so sind die Verkäufer gehalten, die betreffenden Pferde zurückzunehmen und brauchbare, dem Kaufpreise angemessene dafür zu geben oder den Kaufpreis wieder zu erstatten. Dasselbe gilt von Röken, wenn das Röken verschwiegen worden ist.  
Wer ein Pferd zum Verkauf stellt, übernimmt dadurch stillschweigend zugleich die vorstehenden Ver- bindlichkeiten.
- 10) Pferde, welche mit einem vorübergehenden Uebel behaftet, übrigens aber brauchbar sind, können nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Verkäufer die Herstellung garantiert und, bis solche erfolgt ist, das Kaufgeld inne läßt. Erweisen sich dergleichen Pferde innerhalb der mit der Einkaufs-Commission vereinbarten Frist als unbrauchbar, so hat sie der Eigentümer auf seine Kosten aus der Garnison, in welcher sie sich be- finden, abholen zu lassen.

Dresden, den 27. December 1855.

Kriegs-Ministerium.  
Rabenhoft.

Kellplug, S.

## Vom 22. bis 28. December sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabend den 22. December.

Maria Pauline Degener, 33 Jahre, 1. Monat als Stadtgerichtsactuars Ehefrau, in der Königstraße.  
Johann Daniel Moritz, 68 Jahre alt, Küpfer, normal. Gewehrfabrikant u. Haushalter. Incorporirter im Johannis-hospitale.  
Amalie Friederike Gilscher, 52 Jahre alt, Küpfer und Buchbindermesser Ehefrau, im Jacobshospitale.  
Gustav Eduard Hermann Röbler, 27 Jahre alt, Waschmeister, am Königsspalte.  
Johanne Christiane Borwert, 48 Jahre alt, Rechnungsführer der königl. sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn Ehe- frau, am boitischen Platz.  
Christiane Gehring, 50 Jahre alt, Städterwärterin, vor dem Rosenthalthor.